reformierte kirche
luzern

BERICHT UND ANTRAG NR. 541

des Kirchenvorstands an den

GROSSEN KIRCHENRAT DER REFORMIERTEN KIRCHE LUZERN

betreffend

Anpassung des Reglements über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand (2. Lesung)

Sehr geehrte Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kirchenvorstand unterbreitet Ihnen die Vorlage für die Anpassung des Reglements über die Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand zur zweiten Lesung.

1. Ausgangslage

Der Grosse Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 22. Juni 2026 die beantragte Änderung des Reglements «über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand» in erster Lesung beschlossen.

Damit hat er dem Kirchenvorstand die Befugnis delegiert, auch über den Fonds für Gemeindeleben eine Verordnung zu erlassen – die gleiche Kompetenzregelung, wie für die bestehenden Fonds (Fürsorgefonds und Fonds zur Unterstützung von Projekten und gemeinnützigen Institutionen).

2. Vorlage zur 2. Lesung

Der Grosse Kirchenrat hat in erster Lesung die beantragten Änderungen beschlossen. Zur zweiten Lesung wird dieselbe Vorlage unterbreitet.

BESTEHEND	NEU
Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand Vom 11.12.2006 (Stand 01.01.2024)	**Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand** Vom 11.12.2006 (Stand 14. Dezember 2026)
Art. 1 Rechtssetzungsbefugnis des Kirchenvorstands	**Art. 1 Rechtssetzungsbefugnis des Kirchenvorstands**
[1] Der Kirchenvorstand kann die Reglemente des Grossen Kirchenrats durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.	[1] Der Kirchenvorstand kann die Reglemente des Grossen Kirchenrats durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

[2] Der Kirchenvorstand kann in folgenden Bereichen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen: … i. Fürsorgefonds: Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, Organisation und das Verfahren j. Fonds für Bedürftige Institutionen: Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, Organisation und das Verfahren	[2] Der Kirchenvorstand kann in folgenden Bereichen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen: … i. Fürsorgefonds: Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, Organisation und das Verfahren j. Fonds ~~für Bedürftige~~ zur Unterstützung von Projekten und gemeinnützigen Institutionen: Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenz, Organisation und das Verfahren* … o. Fonds für Gemeindeleben: Bestimmungen über die Aufgaben, Zuständigkeit, Vergabekriterien, Organisation und das Verfahren*

3. Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung des Reglements unterliegt dem Referendum, dessen Frist 60 Tage seit der Publikation beträgt (§ 158 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 Organisationsgesetz der Landeskirche). Die Beschlüsse des Grossen Kirchenrats werden in der Woche nach der Sitzung publiziert, spätestens am Donnerstag, 17. Dezember 2026. Die Referendumsfrist läuft daher am 15.Februar 2027 ab. Das geänderte «Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand» tritt am Dienstag, 16. Februar 2027, in Kraft.

4. Antrag des Kirchenvorstands

Der Kirchenvorstand beantragt Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

a) Der Grosse Kirchenrat beschliesst in zweiter Lesung die Änderung des Reglements «über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand» gemäss den obigen Ausführungen.

b) Das «Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Kirchenvorstand» tritt am 16. Februar 2027 in Kraft.

Luzern, 22. September 2026

Im Namen des Kirchenvorstands

Sonja Döbeli Stirnemann
Präsidentin

Nadja Zgraggen
Geschäftsführerin